



Statuten

Katholische Frauengemeinschaft Montlingen-Eichenwies

Statuten

1. Name und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen Katholische Frauengemeinschaft Montlingen-Eichenwies besteht ein im Jahr 1930 gegründeter Verein im Sinn von Art. 60ff ZGB mit Sitz in Montlingen.

Er ist parteipolitisch neutral.

Er ist ein Ortsverein des Kantonalen Katholischen Frauenbundes St.Gallen-Appenzell und somit dem Schweizerischen Katholischen Frauenbund SKF angeschlossen.

2. Zweck und Aufgabe

Art. 2

Der Verein ist ein Zusammenschluss von Frauen mit christlicher Ausrichtung. Er erfüllt Aufgaben in Gesellschaft, Staat und Kirche und vertritt dabei besonders Fraueninteressen.

Art. 3

Aufgaben des Vereins sind:

- Förderung der Persönlichkeitsbildung der Frau in ihren verschiedenen Lebensphasen und Lebenssituationen.
- Weiterbildung in religiösen, erzieherischen, staatsbürgerlichen und kulturellen Bereichen
- Wahrnehmung sozialer Aufgaben
- Förderung der Mitverantwortung und Mitentscheidung der Frauen in öffentlichen und kirchlichen Belangen
- Pflege der Gemeinschaft und der Solidarität unter Frauen
- Engagement für ökumenische Bestrebungen
- Wahrung und Vertretung der Interessen des Vereins und seiner Mitglieder
- Zusammenarbeit mit dem Kantonalen Katholischen Frauenbund St. Gallen-Appenzell und dem Schweizerischen Katholischen Frauenbund SKF.

3. Mitgliedschaft

Art. 4

Mitglied kann jede Frau werden, die bereit ist, an der Erfüllung obengenannter Aufgaben mitzuwirken.

Beitritts- oder Austrittserklärungen sind mündlich oder schriftlich an ein Vorstandsmitglied zu richten. Jedes Neumitglied erhält die Statuten.

4. Organisation

Art. 5

Die Organe des Vereins sind:

- Hauptversammlung
- Vorstand
- Rechnungsrevisorinnen

Art. 6

Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet alljährlich im ersten Kalenderquartal statt. Die Einladung erfolgt schriftlich, unter Angabe der Traktanden, mindestens vierzehn Tage vor Beginn.

Ausserordentliche Hauptversammlungen können vom Vorstand oder den Rechnungsrevisorinnen einberufen werden, oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Traktanden beim Vorstand verlangt.

Art. 7

Anträge an die Hauptversammlung sind bis spätestens 31. Dezember des der Versammlung vorangehenden Jahres schriftlich ans Präsidium/Leitungsteam zu richten.

Art. 8

Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet das Einfache Mehr der anwesenden Mitglieder. Wahlen und Abstimmungen finden offen statt, sofern keine geheime Abstimmung durch die Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt wird.

Bei Stimmgleichheit gibt die Präsidentin den Stichentscheid.

Art. 9

Aufgaben der Hauptversammlung:

- Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung
- Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- Wahl der Präsidentin/des Leitungsteams, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisorinnen
- Beschlussfassung über Revisionen der Statuten
- Beschlussfassung über Auflösung des Vereins
- Beschlussfassung über weitere Geschäfte laut Traktandenliste.

Art. 10

Das Protokoll kann 21 Tage nach der Hauptversammlung von den Mitgliedern bei der Aktuarin angefordert werden. Einsprachen sind innert 60 Tagen nach der Hauptversammlung schriftlich einzureichen. In der ersten darauffolgenden Sitzung genehmigt der Vorstand das Protokoll.

Art. 11

Dem Vorstand gehören an:

- Präsidentin und Vizepräsidentin oder Leitungsteam
- Aktuarin
- Kassierin
- Weitere Vorstandsmitglieder für die Ressorts Kurse, Familientreff, Senioren, Reisen, Mitglieder-/Quartierliste/Tombola
- Geistliche Begleitung (die geistliche Begleitung wird in Absprache zwischen Vorstand und Pastoralteam geregelt).

Die Präsidentin und das Leitungsteam werden von der Hauptversammlung gewählt. Der Vorstand konstituiert sich selbst und verteilt die Ressorts.

Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die maximale Amtszeit eines Vorstandmitgliedes beträgt 12 Jahre. Die Amtszeit der Präsidentin beträgt maximal 12 Jahre, unabhängig von ihrer vorgängigen Mitgliedschaft im Vorstand.

Art. 12

Aufgaben des Vorstandes:

- Wahrung der unter Art. 3 genannten Aufgaben
- Führung der laufenden Geschäfte des Vereins
- Erarbeitung des Jahresprogrammes
- Vorbereitung der Hauptversammlung und allfälliger Statutenrevisionen
- Ausführung der an der Hauptversammlung gefassten Beschlüsse
- Bestellung von Ressorts und Gründung von speziellen Gruppierungen innerhalb des Vereins
- Vertretung des Vereins nach aussen
- Presse- und Informationsarbeit
- Regelmässiger Kontakt mit dem Kantonalen Katholischen Frauenbund St. Gallen-Appenzell und mit dem Schweizerischen Katholischen Frauenbund SKF

Die Präsidentin lädt rechtzeitig unter Angaben der Traktanden zu den Sitzungen ein und leitet sie. Der Vorstand entscheidet mit der absoluten Mehrheit der Anwesenden. Der Präsidentin kommt bei Stimmgleichheit der Stichentscheid zu.

Die Aktuarin führt das Protokoll der Vorstandssitzungen und der Hauptversammlung. Sie besorgt weitere Schreibarbeiten des Vorstandes und betreut das Vereinsarchiv.

Die Kassierin ist verantwortlich für die Führung der Vereinskasse und die Vermögensverwaltung. Sie erstellt die Jahresrechnung.

Die rechtsverbindliche Unterschrift führen Präsidentin, Vizepräsidentin oder das Leitungsteam; Kassierin und Aktuarin je zu Zweien. Für Bank- und Postcheckverkehr hat die Kassiererin Einzelunterschrift.

Art. 13

Die Rechnungsrevisorinnen überprüfen die Jahresrechnung und den Vermögensbestand des Vereins. Sie verfassen zu Händen der Hauptversammlung einen schriftlichen Bericht. Ihre Amtsdauer entspricht derjenigen des Vorstandes.

5. Finanzierung

Art. 14

Die finanziellen Mittel setzen sich zusammen aus:

- den jährlichen Mitgliederbeiträgen
- Beiträgen von kirchlichen und öffentlichen Institutionen
- Einnahmen aus Aktionen, Sammlungen und Schenkungen
- dem bestehenden Vermögen und dessen Erträgen

Art. 15

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Art. 16

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Art. 17

Für die Haftung bei Personen und Sachschaden wurde eine Privathaftpflicht-Versicherung beim Kantonalen Kath. Frauenbund abgeschlossen. Folgende Gruppierungen der Frauengemeinschaft Montlingen-Eichenwies sind darin versichert: Kommission, Familientreff, Senioren, Kurswesen, Reisen, Gemeinschaftsmessen sowie die Gruppierungen Alleinstehende und Jassen.

Art. 18

Der Verein entrichtet dem Kantonalen Katholischen Frauenbund St.Gallen-Appenzell die an dessen Delegiertenversammlung festgelegten Jahresbeiträge.

6. Schlussbestimmungen**Art. 19**

Zur Änderung der Statuten sowie zur Auflösung des Vereins bedarf es zwei Drittel der Stimmen der an der Hauptversammlung anwesenden Mitglieder.

Entsprechende Beschlüsse werden dem Kantonalen Katholischen Frauenbund St.Gallen-Appenzell bekanntgegeben.

Art. 20

Im Falle der Auflösung des Vereins wird das Vermögen unter Aufsicht des Pfarramtes Montlingen angelegt. Dieses hält das Vereinsvermögen vom eigenen getrennt. Erfolgt innert 5 Jahren keine Neugründung, so fällt das Vermögen demselben zu.

Art. 21

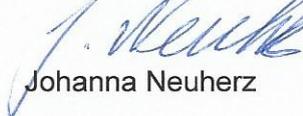
Diese Statuten wurden an der Hauptversammlung vom 6. Februar 2015 angenommen. Sie ersetzen frühere Bestimmungen und treten sofort in Kraft.

Die Präsidentin:



Karin Haltiner

Die Aktuarin:



Johanna Neuherz